

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050, wird wie folgt geändert:

1. Dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis
§§

I. Hauptstück: Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden

1. Abschnitt: Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise

Mitgliederzahl	1
Wahlausschreibung	2
Wahlkreise	3
Zahl der Mandate in den Wahlkreisen	4
Verlautbarung der Mandatszahlen	5

2. Abschnitt: Wahlbehörden

Allgemeines	6
Wirkungskreis der Wahlbehörden	7
Gemeindewahlbehörden	8
Sprengelwahlbehörden	9
Bezirkswahlbehörden	10
Kreiswahlbehörden	11
Landeswahlbehörde	12
Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter	13
Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder	14
Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, Entsendung von Vertrauenspersonen	15

Konstituierung der Wahlbehörden	
Angelobung der Beisitzer und Ersatzmitglieder	16
Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden	17
Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter	18
Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden	19

II. Hauptstück: Erfassung der Wahlberechtigten

Erstellung des Wählerverzeichnisses	20
Ort der Eintragung	21
Auflegung des Wählerverzeichnisses	22
Ausfolgung von Abschriften an die wahlwerbenden Parteien	22a
Einsprüche	23
Verständigung der zur Streichung beantragten Personen	24
Entscheidung über Einsprüche	25
Richtigstellung des Wählerverzeichnisses	26
Berufungen	27
Abschluß des Wählerverzeichnisses	28
Bericht der Kreiswahlbehörde an die Landeswahlbehörde über die Zahl der Wahlberechtigten	29
Teilnahme an der Wahl, Ort der Ausübung des Wahlrechtes	30

III. Hauptstück: Wahlwerbung

Bezirkswahlvorschläge, Kreiswahlvorschläge	31
Unterscheidende Parteibezeichnung in den Wahlvorschlägen	32
Wahlvorschläge ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter	33
Überprüfung der Wahlvorschläge	34
Ergänzungsvorschläge	35
Wahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern	36
Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	37
Zurücknahme von Wahlvorschlägen	38
Entfall des Wahlverfahrens	39

IV. Hauptstück: Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt: Wahlort und Wahlzeit

Gemeinde als Wahlort,	
Verfügungen der Gemeindewahlbehörden	40
Wahllokal	41
Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel	42
Wahlzelle	43
Verbotzonen	44
Wahlzeit	45

2. Abschnitt: Wahlzeugen

Entsendung von Wahlzeugen	46
---------------------------	----

3. Abschnitt: Wahlhandlung

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters	47
Beginn der Wahlhandlung	48
Wahlkuvert	49
Betreten des Wahllokals	50
Hilfeleistung bei der Ausübung des Wahlrechtes	51
Identitätsfeststellung	52
Stimmenabgabe	53
Vermerk im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde	54
Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers	55
Wahl im Postweg	55a

4. Abschnitt: Stimmzettel

Amtlicher Stimmzettel	56
Gültige Ausfüllung	57
Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert	58
Ungültige Stimmzettel	59

5. Abschnitt: Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses

Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung	60
Niederschrift	61
Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse durch die Gemeindewahlbehörde, Übermittlung der Wahlakten, Niederschrift	62
Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden an die Bezirks- und Kreiswahlbehörden	63
Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen	64

V. Hauptstück: Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt: Ermittlungsverfahren für die Wahlen in die Bezirksbauernkammern, erstes Ermittlungsverfahren für die Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer

Vorläufige Ermittlung für die Bezirksbauernkammern und für die Wahlkreise, Bericht an die Landeswahlbehörde	65
Endgültiges Ergebnis für die Bezirksbauernkammern und im Wahlkreis, Ermittlung der Mandate	66
Zuweisung der Mandate an die Bewerber	67
Niederschrift	68
Bericht an die Landeswahlbehörde	69
Verlautbarung der Wahlergebnisse, Übermittlung der Wahlakten	70

2. Abschnitt: Zweites Ermittlungsverfahren

Aufteilung der Restmandate	71
Anmeldung des Anspruches auf Zuweisung weiterer Mandate	72
Landeswahlvorschläge	73
Ermittlung	74
Gewählte Bewerber, Verlautbarung, Ersatzmitglieder	75
Niederschrift	76

3. Abschnitt: Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

Einsprüche 77

4. Abschnitt: Ersatzmitglieder

Berufung, Ablehnung, Streichung 78

Ergänzungsvorschläge 79

5. Abschnitt: Wahlscheine 80

VI. Hauptstück: Besondere Bestimmungen über die Wiederholung des Wahlverfahrens

Anwendungsbereich 81

Ausschreibung der Wiederholungswahl 82

Wahlberechtigte und Wählerverzeichnis,
Wahlsprenkel und Wahlbehörden 83

VII. Hauptstück: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Fristen 84

Notmaßnahmen 85

Verfassungsbestimmung 86

Gebührenfreiheit 87

Schriftliche Anbringen und Meldungen 88

Sprachliche Gleichbehandlung 89“

1a. Im § 1 wird die Zahl „15“ durch die Wortfolge „je nach der Zahl der Wahlberechtigten der letzten Wahl zwischen 15 und 46“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 entfällt der Satz „Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus Anlage 1 ersichtlich“.

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Sie hat dabei die im Abs. 1 genannten Viertel und die geltenden Wirkungsbereiche der Bezirksbauernkammern zu berücksichtigen.“

4. In § 4 Abs. 1 werden das Wort „gelangen“ durch das Wort „werden“ und die Wortfolge „zur Vergebung“ durch das Wort „vergeben“ ersetzt. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Aufteilung der Mandate ist die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise zum Stichtag maßgebend.“

5. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „der letzten Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „, die sich aus dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis nach § 28 Abs. 2 ergibt,“ ersetzt.

6. In § 5 wird die Wortfolge „ gleichzeitig mit der Wahlausschreibung im Landesgesetzblatt“ durch die Wortfolge „nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 28) auf der Amtstafel der Landesregierung und der Kreiswahlbehörden unverzüglich“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 78 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 3, der Überschrift des § 14, § 14 Abs. 1, 4 und 5, der Überschrift des § 15, § 15 Abs. 1, 2 und 3, der Überschrift des § 16, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 lit. f, § 70 Abs. 1, der Überschrift des § 75, der Überschrift des 4. Abschnitts, § 78 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „ Ersatzmitglieder“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt und entfällt das Zitat „(§ 24 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300)“.

10. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Befindet sich der Sitz der Bezirksbauernkammer nicht im politischen Bezirk, in dem der überwiegende Teil des Kammerbereiches liegt, so ist die Bezirkswahlbehörde in jenem politischen Bezirk einzusetzen, in dem der überwiegende Teil des Kammerbereiches liegt.“

11. In § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „der Wahlausschreibung“ durch die Wortfolge „dem Stichtag“ ersetzt.

12. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Ersatzmännern“ durch das Wort „Ersatzmitgliedern“ ersetzt.

13. § 20 lautet:

„§ 20

Erstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt der Gemeinde. Der Bürgermeister hat spätestens am achtzehnten Tag nach dem Stichtag die Wahlberechtigten zu den letzten Landwirtschaftskammerwahlen in ein Wählerverzeichnis einzutragen und erforderlichenfalls das Wählerverzeichnis amtswegig bis einen Tag vor Beginn der Auflagefrist zu ändern. Streichungen gegenüber dem Wählerverzeichnis der letzten Wahl sind nur aus den Gründen von Hauptwohnsitz- sowie Betriebssitzverlegungen, Sterbefällen und Eigentumsänderungen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zulässig. Der Bürgermeister kann sich bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses der Mithilfe der örtlichen Bezirksbauernkammer bedienen. Für das Wählerverzeichnis ist das Muster in Anlage 2 zu verwenden.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlbeteiligten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen. In das Wählerverzeichnis ist unter fortlaufender Nummer der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Adresse deutlich lesbar einzutragen.

(3) Steht das Wählerverzeichnis der letzten Wahl nicht zur Verfügung, so ist es nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 anzulegen.

(4) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis darf in diesem Fall nur auf Grund eines ausgefüllten Wähleranlageblattes erfolgen. Für die Wähleranlageblätter ist das Muster in Anlage 3 zu verwenden.

(5) Zum Zwecke der Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Bürgermeister spätestens am siebenten Tag nach dem Stichtag die allgemeine Verpflichtung der Kammerzugehörigen zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Bürgermeister hat jedem Kammerzugehörigen spätestens am vierzehnten Tag nach dem Stichtag ein Wähleranlageblatt zuzustellen.

(6) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1992 vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes gemäß § 4 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, kammerzugehörig sind. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter infolge eines körperlichen Gebrechens an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes gehindert, so kann eine Person seines Vertrauens für ihn das Wähleranlageblatt ausfüllen. Für juristische Personen, die gemäß § 4 NÖ Landwirtschaftskammergesetz kammerzugehörig sind, sind die Wähleranlageblätter von den zeichnungsberechtigten Organen auszufüllen und zu unterfertigen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(7) Der Bürgermeister hat die Wähleranlageblätter auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes zusteht. Bejahendenfalls ist unter fortlaufender Nummer der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Adresse deutlich lesbar in das Wählerverzeichnis einzutragen.“

14. entfällt

15. entfällt

16. entfällt

17. § 21 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis jener Wahlsprengel einzutragen, in denen sie am Stichtag ihren Hauptwohnsitz oder Sitz ihres Betriebes hatten. Sie dürfen nur in einer Gemeinde das Wahlrecht ausüben.

(2) Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz oder Sitz ihres Betriebes nicht in Niederösterreich haben, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels aufzunehmen, in welchem der die Kammerzugehörigkeit begründende Betrieb gelegen ist oder die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gelegen sind oder die die Kammerzugehörigkeit begründende Tätigkeit ausgeübt wird. Gibt es diesbezüglich in mehreren Wahlsprengeln Anknüpfungspunkte, so ist jener Wahlsprengel maß-

geblich, wo der Betrieb oder die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend gelegen sind oder die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.“

18. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch fünf aufeinander folgende Werktage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Einsichtnahme sind an jedem Tag mindestens vier Stunden zu bestimmen.“

19. In § 23 Abs. 1 1.Satz wird nach dem Wort „Innerhalb“ die Wortfolge „von vierzehn Tagen ab Beginn“ und nach dem Wort „Einsichtsfrist“ das Wort „(Einspruchsfrist)“ eingefügt, der Beistrich nach dem Wort „schriftlich“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wortfolge „oder telegraphisch“ entfällt.

20. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „nicht Wahlberechtigten“ durch das Wort „Nichtwahlberechtigten“ ersetzt.

21. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Einsichtsfrist“ durch das Wort „Einspruchsfrist“ ersetzt.

22. In § 23 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, insbesondere ein vom Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt“ und wird die Wortfolge „nicht Wahlberechtigten“ durch das Wort „Nichtwahlberechtigten“ ersetzt.

23. In § 23 Abs. 4 wird die Wortfolge „Arrest bis zu drei Wochen“ durch die Wortfolge „Freiheitsstrafe bis zu einer Woche“ ersetzt.

24. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Die Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Der Gemeindewahlleiter“, die Zahl „24“ durch die Zahl „48“, die Wortfolge „Einlangen des Einspruches“ durch die Wortfolge „Ablauf der Einspruchsfrist“ und der Beistrich nach dem Wort „schriftlich“ durch das Wort „oder“ ersetzt. Die Wortfolge „oder telegraphisch“ entfällt.

25. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt und nach dem Zitat „BGBl. Nr. 51/1991“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004“ eingefügt.

26. In § 26 wird die Wortfolge „sie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 7, letzter Satz,“ durch die Wortfolge „der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, seine Adresse deutlich lesbar in das Wählerverzeichnis“ ersetzt, das Wort „und“ durch einen Punkt, das Wort „an“ vor dem Wort „jener“ durch das Wort „An“ ersetzt und vor dem Wort „auf“ das Wort „ist“ eingefügt.

27. In § 27 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder telegraphisch“.

28. In § 27 Abs. 2 wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 51/1991“ die Wortfolge „ in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004,“ eingefügt.

29. In § 28 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ das Wort „ unverzüglich“ eingefügt.

30. In § 29 wird das Wort „telegraphisch“ durch die Wortfolge „unverzüglich schriftlich“ ersetzt.

31. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „einundzwanzigsten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.

32. In den §§ 31 Abs. 2, 35 und 36 wird jeweils das Wort „zehnten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.

32a. Im § 35 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ebenso können Ergänzungsvorschläge eingebracht werden, wenn auf Grund des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses sich die Zahl der zu vergebenden Mandate erhöht.“

33. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „neunten“ durch das Wort „dreizehnten“ und das Wort „siebenten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

34. In § 37 Abs. 2 erster Satz wird jeweils das Wort „den“ durch das Wort „der“, das Wort „Wahlen“ durch das Wort „Wahl“ und jeweils das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

35. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.

36. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.

37. In den §§ 40 Abs. 5, 47 Abs. 3 und 49 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Arrest bis zu einer Woche“ durch die Wortfolge „Freiheitsstrafe bis zu zwei Tagen“ ersetzt.

38. § 51 Abs. 1 1. Satz lautet:

„(1) Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie sich selbst auswählen können und die gegenüber dem Wahlleiter namhaft gemacht werden muß, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen.“

39. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.“

40. In § 51 Abs. 4 wird das Wort „bresthaft“ durch das Wort „körperbehindert“ und die Wortfolge „Arrest bis zu einer Woche“ durch die Wortfolge „Freiheitsstrafe bis zu zwei Tagen“ ersetzt.

41. In § 53 Abs. 1 wird nach dem Wort „eingetragen“ die Wortfolge „und scheint zu diesem Zeitpunkt die Anmerkung über das Einlangen der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis nicht auf“ eingefügt.

42. In § 55a Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Wahlunterlagen“ die Wortfolge „über Anforderung“ eingefügt und die Wortfolge „entweder persönlich oder mittels eingeschriebenen Brief zu übermitteln und im Wählerverzeichnis beim Namen des Wählers einen Vermerk anzubringen“ durch das Wort „zuzusenden“ ersetzt.

43. § 55a Abs. 3 lautet:

„(3) Das Wahlkuvert ist im vorgesehenen Briefumschlag, der mit der Absenderadresse, dem Namen und der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde des Wählers zu versehen ist, im Postweg oder durch Boten oder gegebenenfalls auch persönlich an die Wahlbehörde zu übermitteln. Das Einlangen der Briefwahlunterlagen ist unverzüglich im Wählerver-

zeichnis in der Rubrik "Anmerkung" durch den Buchstaben "B" vorzumerken. Briefwahlunterlagen müssen spätestens einen Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen. Die bei der Wahlbehörde rechtzeitig eingelangten Briefumschläge sind vom Wahlleiter unter Angabe des Datums und der Uhrzeit des Einlangens ungeöffnet zu sammeln und gegebenenfalls am Wahltag der zuständigen Sprengelwahlbehörde auszufolgen. Am Wahltag können Briefwahlunterlagen bei der Gemeindewahlbehörde, sofern in einer Gemeinde Sprengelwahlbehörden eingerichtet sind, nur mehr bei der zuständigen Sprengelwahlbehörde während der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit abgegeben werden. Nach Abschluß der Stimmenabgabe eingelangte Briefumschläge sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit des Einlangens mit dem Vermerk „verspätet“ zu versehen und ungeöffnet dem Wahlakt anzuschließen. Sie finden bei der Stimmenzählung keine Berücksichtigung.“

44. § 55a Abs. 4 entfällt und der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

45. In § 56 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „unter Berücksichtigung der gemäß § 37 erfolgten Veröffentlichung“. Nach § 56 Abs. 1 1. Satz wird folgender Satz eingefügt: „Die Reihenfolge der Parteien auf allen Stimmzetteln hat jener gemäß § 37 Abs. 2 und 3 zu entsprechen.“

46. In § 62 Abs. 1 wird das Wort „, telegraphisch“ durch die Wortfolge „oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“ ersetzt.

47. In § 69 wird nach dem Wort „,telefonisch“ die Wortfolge „oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“ eingefügt.

48. In § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Ersatzmannes“ durch das Wort „Ersatzmitgliedes“ ersetzt.

49. In § 78 Abs. 1 3. Satz wird das Wort „berufender“ durch das Wort „berufendes“ und jeweils das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt. Im 4. Satz wird die Wortfolge „für ihn“ durch die Wortfolge „an seiner Stelle“ ersetzt.

50. In § 78 Abs. 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „das“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

51. In § 88 wird folgender Satz angefügt: „Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunkts des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht.“

52. Dem § 88 wird folgender § 89 angefügt:

„§ 89

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“

53. Die Anlage 1 entfällt.

54. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

WÄHLERVERZEICHNIS

für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern

im Jahr

Gemeinde:

Bezirksbauernkammer:

Polit. Bezirk:

Wahlkreis-Nr.:

Wahlsprengel:

Blatt Nr.

Fortl. Zahl	Familiename	Vorname	Geburts-jahr	Adresse		Abgegebene Stimme	Anmerkung
				Strasse, Gasse, Platz	Nr.		

55. Anlage 3 lautet:

„Anlage 3

WÄHLERANLAGEBLATT
für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern

Gemeinde:
Adresse:
Bezirksbauernkammer:
Pol. Bez.:

Das Wähleranlageblatt ist von allen Personen auszufüllen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag bei ihnen ein Wahlausschließungsgrund nach der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (§ 22) nicht vorliegt und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, kammerzugehörig sind.

Kammerzugehörig sind gemäß § 4 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl.6000.

1. Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, in Niederösterreich gelegener Grundstücke im Mindestausmaß von 1 Hektar.
2. Personen, die im Lande Niederösterreich eine land- und forstwirtschaftliche, selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne schon unter Z.1 zu fallen.
3. Familienangehörige von in Z.1 und 2 genannten, die Land- und Forstwirtschaft im Hauptberuf ausübenden Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt hauptberuflich tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Eltern, die Kinder und die Schwiegerkinder,
4. Personen, welche die Voraussetzungen nach Z.1 oder 2 durch mindestens 20 Jahre hauptberuflich erfüllt haben und einen anderen Hauptberuf nicht mehr ausüben, sowie deren Ehegatten, wenn sie im Betrieb regelmäßig beschäftigt waren und einen anderen Beruf als Hauptberuf nicht mehr ergreifen haben, und
5. land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von niederösterreichischen Landwirten und ihre Verbände, soweit diese ihren Sitz in Niederösterreich haben und nach gewerberechtlichen Vorschriften von dem Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Die Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis jener Wahlsprengel einzutragen, in denen sie am Stichtag ihren Hauptwohnsitz oder Sitz ihres Betriebes hatten. Sie dürfen nur in einer Gemeinde das Wahlrecht ausüben. Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz oder Sitz ihres Betriebes nicht in Niederösterreich haben, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels aufzunehmen, in welchem der die Kammerzugehörigkeit begründende Betrieb gelegen ist oder die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gelegen sind oder die die Kammerzugehörigkeit begründende Tätigkeit ausgeübt wird. Gibt es diesbezüglich in mehreren Wahlsprengeln Anknüpfungspunkte, so ist jener Wahlsprengel maßgeblich, wo der Betrieb oder die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend gelegen sind oder die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.

Familien- und Vorname:
Geburtsjahr:
Familienstand:

Meine Kammerzugehörigkeit gründet sich auf vorstehende Ziffer Da bei mir die Voraussetzungen für das Wahlrecht in den Gemeinden (Sprengeln)zutreffen, bestimme ich, dass meine Eintragung im Wählerverzeichnis der Gemeinde (des Sprengels) erfolgen soll. Mir ist bekannt, dass ich für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben hafte.

.....,am.....

.....

Unterschrift“

56. Anlage 4 lautet:

„Anlage 4

ABSTIMMUNGSVERZEICHNIS
für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern
am2.....

Gemeinde: Wahlsprengel:

Bezirksbauernkammer: Ort des Wahllokales:

Pol.-Bez.:

Wahlkreis Nr.:

Fortl. Zahl	Familien -und Vorname des Wählers	Fortl. Zahl des Wählerverzeichnisses	Anmerkung